

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ00/49243/A/15

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern am NISSAN ALMERA

Auftraggeber:

BORBET Haupstraße 5 59969 Hallenberg Hesborn

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder ei nem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutach tung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlan gen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern, Übersicht

Radgröße	Radtyp	Hersteller	Loch- zahl	Loch-kreis Ø [mm]	Mitten- loch Ø [mm] *)	Ein- preß- tiefe [mm]	zul. Radlast [kg]	zul. Abroll- umfang [mm]
7½Jx16H2	R 75635	BORBET	4	114,3	72,5	40	580	1980
7½Jx16H2	CB 75635	BORBET	4	114,3	72,5	40	530	1930
7½Jx16H2	CF 75630	BORBET	4	114,3	72,5	40	620	1975

^{*)} Mittenzentrierung über Zentrierring, Innendurchmesser: 66,1 mm Kennz. BO. Æ72,5/Æ66,1, Farbe lichtgrau

Prüfung der Dauerfestigkeit der Sonderräder

Radtyp	Prüfstelle/Genehmigung
R 75635	RWTÜV Fahrzeug GmbH RA99/00269/A/15
CB 75635	TÜV Automotive GmbH 366-1107-99-MURD
CF 75630	RWTÜV Fahrzeug GmbH RA95/00129/B/15

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 An hang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49243/A/15**



Auftraggeber : **BORBET**Typ(en) : **siehe** Übersicht

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstge schwindig keiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeits symbol W ist bei Höchstge schwindig keiten über 240 bis 270 km/h die maximale Rei fentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindig keitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindi gkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftreten den maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu er fragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefern den Kege l-

bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100±10 Spurverbreiterung : bis zu 10 mm

Тур:	N	116				
ABE / EG-Genehmigung:		e11*98/14*0129*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnunge	zulässige Reifen vorne und hinter	•	Auflagen und Hinweise		
66; 81; 84	Nissan Almera	205/45R16-83 T09)		A02) bis A10)		
		205/45R16-84 Т10)				
		205/50R16-86 A01)K03)K15)				
		225/45R16-89 A01)K03)K15)				
		zulässige Reifer	ıgrößen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/50R16-86	225/45R16-89	A01) bis A10) K03)K15)V02)		

e11*98/14*0129*00 1010/970 4/114,3/66

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49243/A/15**



Auftraggeber : **BORBET**Typ(en) : **siehe Übersicht**

Auflagen und Hinweise

A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüg lich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahr zeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer aner kannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzufüh ren. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Aufla gen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfo lgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindig keitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahr werksänderung vor genommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderr äder ge sondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlos e Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

 Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkei t von mehr als 210 km/h sind nur Metall schraubventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenher steller vorgeschriebene Reifen fülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforder lich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanen tem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollu mfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwe ndet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur wie nachfolgend beschrieben ausge wuchtet werden:

Radtyp	Auswuchtgewichte		
D 75630	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
Т 75635	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
BS 75635	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
E 75635	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
R 75635	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
CB 75635	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		
CF 75630	Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite		



Auftraggeber : **BORBET**Typ(en) : **siehe Übersicht**

- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radab deckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch me hrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schut zleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zul ässigen Achslast von max. 974 kg (LI=83), siehe Ziff 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T10) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1000 kg (LI=84), siehe Ziff 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 500 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- V02) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern b estätigt worden:vorn 205/50R16 und hinten 225/45R16

Hersteller: Typ:

Bridgestone RE71, Expedia S-01 Continental ContiSportContact, CZ91

Dunlop SP8000

Goodyear Eagle F1/ GV/ ZR/ GS-D Michelin XGTV, SXGT, MXX3

Pirelli P700-Z, P5000, P Zero Asym.

Fulda alle Profile mit Geschwindigkeitsindex V und ZR

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweil i-

gen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen. Das begutachtete

Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO, Zertifikat Registriernummer ESN 05834AQ96. Das vorliegende Teilegutachten ver liert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 20. April 2000

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Leibold

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : **RA99/00269/A/15**

Anlage-Nr. : 29

Auftraggeber Typ(en)

: BORBET : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **R 75635**

Radausführung : Lk 114,3

Radgröße nach Norm : $7 \frac{1}{2} J x 16 H2$

Einpreßtiefe in mm : 40

zulässige Radlast in kg : 580

zul. Abrollumfang in mm : 1980

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe lichtgrau, Kenn-

zeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100 ± 10

Spurverbreiterung : bis zu 10 mm

Gutachten zur Erteilung einer ABE Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 29 Seite 2 von

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Тур:	P11				
ABE / EG-Gen	nehmigung: e11*	93/81*0060*			
Motorleistung Handelsbezeichnungen		zulässige Reifen	größen	Auflagen und Hinweis	
(kW)		vorne und hinte			
66; 73; 85;	Nissan Primera,	205/45R16-83		A02) bis A10)	
96; 110	Nissan Primera Kombi	G15)T09)			
ı	Nissan Primera GT				
		205/45R16-84			
		G15)			
		205/50R16-86			
		G11)			
		215/40R16-86 R	einf		
		G14)			
		225/45R16-89 A01)G11)K15)			
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten	7	
		205/50R16-86	225/45R16-89	A01) bis A10)	
				G11)K15)V02)	

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : **RA99/00269/A/15**

Anlage-Nr. : 29 Seite 3 von

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G11) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G14) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G15) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig **nur** mit der Bereifungsgröße 185/65R15 ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 974 kg (LI=83), siehe Ziff 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- V02) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden:vorn 205/50R16 und hinten 225/45R16

Hersteller: Typ:

Bridgestone RE71, Expedia S-01 Continental ContiSportContact, CZ91

Dunlop SP8000

Goodyear Eagle F1/ GV/ ZR/ GS-D Michelin XGTV, SXGT, MXX3

Gutachten zur Erteilung einer ABE Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 29 Seite 4 von 4

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1

Pirelli P700-Z, P5000, P Zero Asym.

Fulda alle Profile mit Geschwindigkeitsindex V und ZR

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. Auflage A01 ist anzuwenden.

Die Anlage 29 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999 RA99/00269/A/15